



Arndtstr. 17  
14943 Luckenwalde  
Tel. ( 03371) 642250  
Fax. ( 03371) 4007477  
E-Mail: kita\_rundbau@web.de  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
IBAN: DE03160500003634021402 BIC: WELADED1PMB  
Gläubiger-ID: DE52ZZZ00000805394

---

## **Benutzerordnung des Vereins Kita Rundbau e.V. zum Betreiben der Kindertagesstätte**

### **Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Benutzerordnung gilt für die Kindertagesstätte\_in Trägerschaft des Vereins Kita Rundbau e.V.

### **2. Aufnahme**

- 2.1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Grund des Rechtsanspruches entsprechend § 1 Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.
- 2.2. In der Kindertageseinrichtung können Kinder nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (8 Wochen) betreut werden.
- 2.3. Mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung wird den Eltern/ Sorgeberechtigten eine Eingewöhnungszeit von 3 Wochen für Ihr Kind angeboten.
- 2.4. Der Übergang von der Tagespflege in die Kita erfolgt nach individueller Absprache.
- 2.5. Gastkinder können die Einrichtung nach Absprache mit der Leiterin bis zu 5 Tagen im Monat besuchen.

### **3. Anmeldung und Vertragsabschluß**

- 3.1. Die Anmeldung für einen Platz in der Kindertageseinrichtung erfolgt beim Verein Kita Rundbau e.V. Arndtstraße 17, 14943 Luckenwalde bei der Leiterin oder bei der stellvertretenden Leiterin.
- 3.2. Die Anmeldung und Abmeldung hat durch die Sorgerechtsinhaber gemeinsam zu erfolgen. Das Sorgerecht ist nachzuweisen. Bei alleinigem Sorgerecht hat der Elternteil das alleinige Sorgerecht nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Negativmitteilung des Jugendamtes des Wohnortes des Kindes und darf nicht älter als 6 Monate sein.
- 3.3. Vor Abschluss des Aufnahmevertrages führen die Eltern mit der Leiterin der Einrichtung ein Aufnahmegespräch. Danach schließen die Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Träger der Kindertagesstätte einen Betreuungsvertrag ab.
- 3.4. Änderungen der im Betreuungsvertrag erfassten Personaldaten sind umgehend dem Verein mitzuteilen.
- 3.5. Im Betreuungsvertrag wird die tägliche Betreuungszeit festgelegt. Die Betreuungszeit soll als zusammenhängender Block gewählt werden. Hierzu werden folgende Möglichkeiten angeboten:

Krippe/ Kindergarten:

- a) bis zu 6 Stunden
- b) von 6 bis 8 Stunden
- c) mehr als 8 Stunden

Die tägliche Betreuungszeit kann an einzelnen Tagen überschritten werden, muss dann jedoch innerhalb derselben Kalenderwoche an anderen Tagen entsprechend gekürzt werden. Feiertage, Urlaubs- und Krankentage werden in der jeweiligen Kalenderwoche mit der täglich vertraglich vereinbarten Betreuungszeit angerechnet. Diese können nicht dazu genutzt werden die Betreuungszeit an anderen Tagen zu verlängern.

#### **4. Vertragsbeendigung**

- 4.1. Eine ordentliche Kündigung durch die Eltern/ Sorgeberechtigten ist nur schriftlich zum Monatsende zulässig und muss spätestens am 15. des Monats beim Träger der Einrichtung vorliegen.
- 4.2. Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf eine mögliche Kündigung des Aufnahmevertrages nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung beim Verein eingeht.
  - in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen dieser Entgeltordnung und/oder Benutzerordnung verstoßen wird.

Eine Kündigung zum regulären Schulpflichtbeginn der Kinder ist nicht notwendig. Der Vertrag endet dann automatisch zum 30. des letzten Monats in dem im Land Brandenburg die Schule beginnt.

#### **5. Öffnungszeiten**

- 5.1. Die Öffnungszeiten werden vom Vorstand beschlossen. Die Kita ist von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 5.2. Zwischen 24.12 und 01.01. eines jeden Jahres ist die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- 5.3. Der Verein behält sich variable Schließtage vor. (Brückentage und Fortbildungstage) Die Bekanntgabe der variablen Schließtage erfolgt im Oktober des Vorjahres.
- 5.4. Der Träger behält sich vor, in den Sommerferien die Öffnungszeiten bedarfsgerecht zu reduzieren. Die Entscheidung hierüber ergeht im Einvernehmen mit dem Verein.

#### **6. Medizinische Betreuung**

- 6.1. Zum Zweck der medizinischen Betreuung in der Einrichtung ist es erforderlich, dass notwendige Daten der Kinder an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet werden müssen.
- 6.2. Vor Aufnahme muss jedes Kind ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in der Kindertagesstätte nicht bestehen. Eine ärztliche Bescheinigung über die Kita- Fähigkeit ist einzureichen.
- 6.3. Jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ist Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, bitten wir Sie uns sofort zu benachrichtigen. Neben Infektionskrankheiten gilt dies auch für Durchfall, ansteckende Bindehautentzündungen u.ä. In diesen Fällen benötigen wir ein ärztliches Attest, welches die Kita-Fähigkeit bescheinigt.
- 6.4. Bei akuten Notfällen ist das pädagogische Personal der Einrichtung berechtigt, sofort medizinische Hilfe anzufordern.
- 6.5. Erzieher/in ist grundsätzlich nicht zur Medikamentengabe befugt. Im Einzelfall werden Medikamente in der Einrichtung an die Kinder nur verabreicht, wenn vom behandelnden Arzt ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorliegt, aus dem eindeutig die Art des Medikamentes und die Dosierung hervorgehen. Medikamente werden nur mit elterlicher Einverständniserklärung verabreicht. Bei Bedenken ist die Erzieherin berechtigt eine ärztliche Anordnung einfordern.

- 6.6 Zeckenentfernung ist eine Erste Hilfe Maßnahme und diese wird von unseren Erziehern/innen durchgeführt. Die Dokumentation erfolgt im Unfallbuch und die Eltern werden informiert.
- 6.7 Holzsplitter werden ebenfalls von unseren Erziehern/innen entfernt und die Eltern werden informiert

## **7. Elternarbeit**

- 7.1 In der Kindertagesstätte werden Elternvertreter und ein Kita- Ausschuss gewählt.

## **8. Unfallversicherung, Aufsichtspflicht, Haftung**

- 8.1. Alle Kinder sind über die Unfallkasse Brandenburg in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.
- 8.2 Bei der Anmeldung des Kindes beim pädagogischen Personal beginnt die Aufsichtspflicht und endet bei der Abmeldung des Kindes.
- 8.3. Das Kind ist beim Erzieher/in an- und abzumelden.
- 8.4. Die Eingangstüren, Tore und Kindersicherungen an den Toren sind geschlossen zu halten.
- 8.5. Für persönliche Sachen und mitgebrachtes Spielzeug übernehmen wir keine Haftung auch nicht im Falle eines Tausches oder verschenken.
- 8.6. Für Kinder, die der Einrichtung nicht angehören (z.B. Geschwister) besteht kein Versicherungsschutz.

## **9. Hausregeln**

- 9.1. Nutzen Sie bitte möglichst die Eingänge in Nähe Ihres Gruppenraumes. Kinderwagen sind in den Eingangsbereichen abzustellen.
- 9.2. Das Rennen auf den Fluren ist verboten.
- 9.3. Alle Kinder betreten die Gruppenräume immer mit Hausschuhen oder Sandalen (keine Latschen bzw. Socken). Wir bitten auch die Eltern, die Teppiche in den Gruppenräumen nicht mit Straßenschuhen zu betreten.
- 9.4. Nachmittags werden alle Räume, die nicht mehr genutzt werden, für die Reinigung vorbereitet (Stühle stehen auf den Tischen). In diesen Räumen darf dann nicht gespielt werden.
- 9.5. Sämtliche in der Kita genutzte Kleidung und Schuhe sind bitte namentlich zu kennzeichnen. Auf Ordnung und Sauberkeit in der Garderobe ist zu achten. Das eigenständige Aufkleben von Stickern o.ä. ist in der gesamten Kita verboten.
- 9.6. Das Fahrradfahren auf dem Gelände ist verboten.
- 9.7. Das Mitführen von Hunden auf dem Kita- Gelände ist untersagt.
- 9.8. Rauchverbot besteht in der Kita, sowie auf dem gesamten Gelände.
- 9.9. Die Eltern sind verpflichtet sich im Mai in die Urlaubslisten, die in den Gruppenräumen bereit liegen unverzüglich einzutragen.
- 9.10. Die Eigentumsfächer Ihrer Kinder sind regelmäßig zu leeren.
- 9.11. Die Ruhezeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist in der gesamten Kita einzuhalten. In dieser Zeit sind die Eingänge zwischen den Gruppenräumen verriegelt, der Eingang am Büro ist zu benutzen.
- 9.12 Das Fotografieren der Kinder mit dem Handy ist in der Kita, auf dem Gelände der Kita und bei Veranstaltungen der Kita nicht erlaubt.

## **10. Inkrafttreten**

10.1. Benutzerordnung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

10.2. Änderungen behält sich der Verein vor.  
( Änderung Punkt 6.5. und 6.6.in 12/2016)

Luckenwalde, 12/2013

Hohnke  
Vorsitzende des Vereins Kita Rundbau e.V.